

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

<p>Übersicht der gefassten Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014</p> <p>Öffentliche Sitzung:</p> <p>Beschluss Nr. 01/01 SR/14 Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Stadtrat der Stadt Merseburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstimmig beschlossen <p>Beschluss Nr. 02/01 SR/14 Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Geusa der Stadt Merseburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstimmig beschlossen <p>Beschluss Nr. 03/01 SR/14 Beschluss zur Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstimmig beschlossen <p>Beschluss Nr. 04/01 SR/14 Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Meuschau der Stadt Merseburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstimmig beschlossen <p>Beschluss Nr. 05/01 SR/14 – 040/BV/14 Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Trebnitz der Stadt Merseburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstimmig beschlossen <p>gez. Bühligen gez. Werner Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p> <p>Beschluss 02/01 SR/14 Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Geusa der Stadt Merseburg</p> <p>Auf Empfehlung des Wahlleiters der Stadt Merseburg trifft der Stadtrat die folgende Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014 in Merseburg:</p>	<p>Einwendungen gegen die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Geusa der Stadt Merseburg liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 39 Stimmberechtigt: 41 Ja-Stimmen: 39 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014</p> <p>Merseburg, den 04.07.2014 gez. Bühligen gez. Werner Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p> <p>Beschluss 03/01 SR/14 Beschluss zur Gültigkeit der Wahlen zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg</p> <p>Auf Empfehlung des Wahlleiters der Stadt Merseburg trifft der Stadtrat die folgende Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014 in Merseburg:</p> <p>Einwendungen gegen die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl zum Ortschaftsrat des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) der Stadt Merseburg liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 39 Stimmberechtigt: 41 Ja-Stimmen: 39 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 · Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der öffentlichen konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014</p> <p>Merseburg, den 04.07.2014 gez. Bühligen gez. Werner Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender</p>
---	--

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in 06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis

Die Firma Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 11.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Glycerinaufbereitungsanlage;
hier: Errichtung und Betrieb einer
Energieverwertungsanlage zur energetischen
Nutzung des Produktes Glyco-C**

in 06217 Merseburg
Gemarkung: **Merseburg**
Flur: **9**
Flurstücke: **85 und 106.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

<p>Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de</p>	